



SMP INFO-EXPRESS: Nachfolgeregelung Schoggigesetz

Die neue Zulage ist für die Schweizer Milch und die Milchwirtschaft zentral

Der in der BO Milch gefundene Kompromiss für den Ersatz des Schoggigesetzes unterstützt die Ziele der Schweizer Milchproduzenten und ist ein wichtiges Signal für den Werk- und Arbeitsplatz Schweiz.

Nach dem WTO-Entscheid 2015, Exportförderungen zu verbieten, war es zwingend, eine Ersatzlösung zu finden. Verarbeitete Nahrungsmittel sollen weiterhin mit Schweizer Milch hergestellt und das Absatzvolumen für Schweizer Milch soll nicht geschmälert werden. Im Weiteren ging es auch darum, die Mittel zugunsten der «Milch» weiterhin zu sichern.

Mit der Nachfolgelösung für das Schoggigesetz wird in der Milchbranche rein privatrechtlich eine pragmatische Lösung umgesetzt und damit ein wichtiger Pfeiler für

eine stabile Schweizer Milchwirtschaft geschaffen.

Mittel gehalten und effizient eingesetzt

Auch in der neuen Regelung werden die bisherigen 94.6 Millionen Franken für die Nachfolgelösung Schoggigesetz eingesetzt. 78.8 Millionen Franken fliessen zugunsten der neuen Verkehrsmilchzulage und 15.8 Millionen Franken für das Getreide. Mit der neuen Regelung, welche ab dem 1. Januar 2019 in Kraft tritt, werden diese Mittel effizient eingesetzt. Da

die Mittel in der BO Milch jährlich neu freigegeben werden, haben die Produzenten jederzeit grösstmögliche Transparenz über den Mitteleinsatz.

Wie das System funktioniert

Jeder Milchproduzent erhält vom Bundesamt für Landwirtschaft 4.5 Rappen pro Kilogramm Verkehrsmilch (siehe Details unten). Die Informationen über die monatliche Milchmenge hat der Bund bereits auf der Datenbank Milch (dbmilch.ch), welche von der Administrationsstelle der TSM Treuhand verwaltet wird.

Die Milchverwerter zahlen auf der nichtverkästen Molkereimilch an der Rampe ab 2019 4.5 Rappen in zwei Fonds ein. Zu 80 Prozent in einen Fonds «Rohstoffverbilligung». Dieser dient dem Ausgleich der Preisdifferenz zum EU-Milchpreis und neu auch zur Förderung der Entwicklung neuer Exportmärkte. Dabei handelt es sich um A-Milch. Zum anderen werden 20 Prozent der Mittel in einen Fonds «Regulierung» bezahlt. Diese Mittel werden, wenn nötig, auf der Basis von C-Milch für den MilCHFettexport eingesetzt. Wenn keine C-Milch vorhanden ist, braucht es keinen Export. In diesem Fall kann ab einer bestimmten Höhe des Fonds entschieden werden, dass dieser Teilbeitrag sistiert, also nicht mehr ein-

gezogen wird. In jedem Fall muss über die Abzüge Transparenz herrschen.

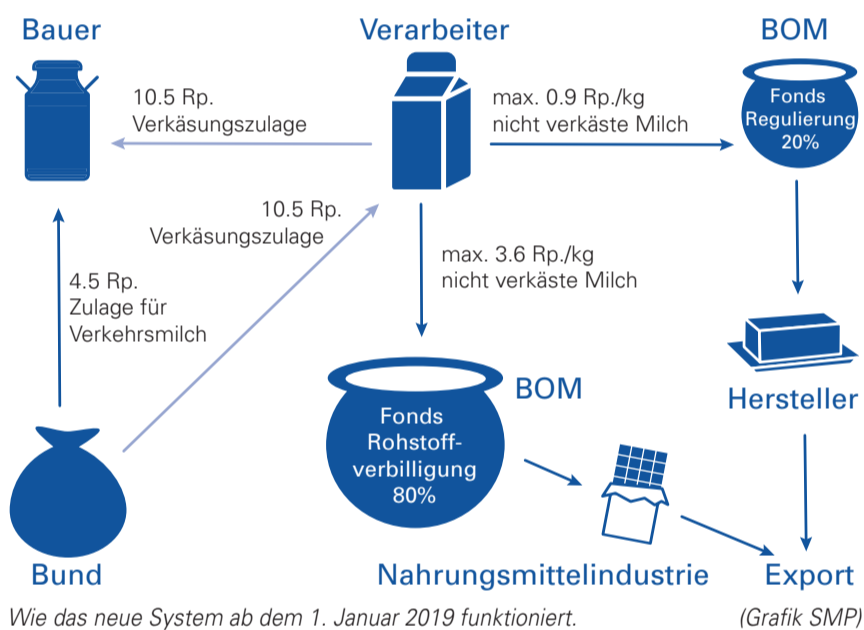
Für die Käseemilch ändert sich nichts. Auch die Käseemilchlieferranten erhalten 4.5 Rappen pro Kilogramm vermarktete Milch. Weil die Verkäsungszulage aber in der gleichen Höhe reduziert wird, wird über die Verkäsungszulage neu 10.5 Rappen ausbezahlt. In der Summe bleibt alles wie bisher: 4.5 Rappen + 10.5 Rappen = 15.0 Rappen.

Wichtig für den Markt!

Die SMP hat sich bei der Erarbeitung dieser Nachfolgelösung stark engagiert. Der Vorstand der SMP hat das System eingehend diskutiert. Er ist klar der Meinung, dass die vorliegende Lösung ein wirkungsvolles und effizientes Instrument zur Stabilisierung des Marktes ist. Damit erhöht sich für die Schweizer Milchproduzenten auch die betriebswirtschaftliche Planbarkeit.

Synergien genutzt

Milch- und Getreidebranche haben sich auf eine gemeinsame Administrationsstelle, die TSM Treuhand GmbH, geeinigt. Die TSM übernimmt zum Beispiel für beide Branchen die Abrechnung für die Exporte. Damit konnte ein Maximum an Synergie herausgeholt werden.



Die neue Verkehrsmilchzulage im Detail – Was heisst das für Sie als Milchproduzent?

Die Nachfolgelösung für das Schoggigesetz ist auf den ersten Blick ein anspruchsvolles System. Wenn aber einige Punkte beachtet werden, ist es ein einmaliger Aufwand, der machbar ist. Die SMP hat für Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt.

Erste Auszahlung Ende Februar 2019

Die Verkehrsmilchzulage wird jedem einzelnen Verkehrsmilchproduzenten – ob Käse-, Molkerei- oder direktvermarktete Milch – monatlich direkt auf sein Konto überwiesen. Dazu wird Ihr Milchkäufer die gelieferte Milchmenge bis zum 10. des Monats an die TSM Treuhand GmbH melden. Direktvermarkter müssen das selbstständig machen. Danach geht es maximal 10 Arbeitstage, bis das BLW die Auszahlung auslöst. Konkret sollte also die Auszahlung des Monats Januar 2019 bis rund Ende Februar 2019 bei Ihnen ankommen.

Einmaliges Gesuch von jedem Milchproduzenten notwendig

Die Überweisung des Geldes erfolgt nicht automatisch. Jeder Einzelne muss beim Bund das entsprechende Gesuch stellen. Es geht dabei darum, die richtige Adresse und vor allem die richtigen Kontoangaben zu hinterlegen. Einmal eingereicht,

läuft der Prozess automatisch und es ist nichts Weiteres zu tun.

Wie reiche ich das Gesuch ein?

Jeder Milchproduzent erhält Ende Oktober oder anfangs November 2018 ein persönliches Schreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Darin wird er aufgefordert, sich ab dem 6. November 2018 in der Datenbank Milch unter www.dbmilch.ch, einzuloggen. Unter «Zulage für Verkehrsmilch» kann das Gesuch gestellt werden.

Bitte achten Sie darauf, exakte Angaben zu machen. Wenn Gesuchsteller und Zahlungsadresse nicht exakt übereinstimmen, muss dies vermerkt sein. Andernfalls wird die Bank oder die Post eine Zahlung zurückweisen. Alternativ funktioniert auch der Papierweg, mit welchem Sie den Milchverwerter ermächtigen, das Gesuch für Sie einzureichen.

Dazu füllen Sie das Antragsformular, welches Sie auf der Homepage der Administrationsstelle TSM Treu-

hand GmbH heruntergeladen können, komplett aus und stellen es der TSM per Post zu.

Was mache ich bei Problemen?

Jeder Milchproduzent hat einmal ein Login für dbmilch.ch erhalten (Benutzername und Passwort). Sollten diese Angaben nicht mehr vorhanden sein, ist das nicht weiter schlimm. Im Brief des BLW wird der Benutzername angegeben sein. Geben Sie diesen ein und drücken «Passwort vergessen». Sie erhalten anschliessend alle weiteren Informationen per E-Mail.

Wer immer noch nicht am Ziel ist, kann sich an die telefonische Hotline wenden. Die Telefonnummer befindet sich ebenfalls im Brief des BLW.

Wieviel der 4.5 Rappen braucht es?

Für den privaten Teil der Nachfolgeregelung «Schoggigesetz» zahlen die Verarbeiter (Emmi, Cremo, Hochdorf, Züger, Elsa etc.) ab Januar 2019 auf

der nicht-verkästen Milch einen Beitrag in die Fonds der BO Milch. Über die Höhe entscheidet der Vorstand der BO Milch. Ab dem 1. Januar 2019 ist vom Gesamtbetrag (4.5 Rappen) auszugehen, damit das System möglichst rasch handlungsfähig wird. In der BO Milch wird jedes Jahr im Herbst neu beschlossen, wieviele Mittel für das kommende Jahr notwendig sind.

Kein Geld erhalten: Was tun?

Sollte jemand im März 2019 merken, dass kein Geld vom Bund bezahlt wird, weil er vergessen hat, das Gesuch zu stellen, hat er bis zum 15. Dezember 2019 Zeit, sich nachzumelden.

Mindestens 250 Mio. kg Milch

Aktuell werden über den Schoggigesetz-Kanal gut 250 Millionen Kilogramm Milch im Export abgesetzt. Ziel ist es, mit diesem System die Exporte von verarbeiteten, milchhaltigen landwirtschaftlichen Produkten zu halten und den Markt zu regulieren und zu stabilisieren.

Ein wichtiger Schritt muss noch folgen!

HANSPETER KERN, PRÄSIDENT SMP



Die Schweizer Milchbranche hat sich nach dem WTO-Entscheid zur vollständigen Abschaffung der letzten

Exportersatzungen für eine zügige und vorzeitige Umsetzung eingesetzt. Das Ziel ist:

- Das heutige Absatzvolumen für Schweizer Milch WTO-konform sicherzustellen.
- Die bisherigen Bundesmittel für die Milch nicht zu verlieren.
- Die aktuelle Herstellung von verarbeiteten landwirtschaftlichen Exportprodukten zu fördern.
- Für die Produzenten die Unterstützung der Exporte auf den Rohstoffpreisausgleich zu beschränken.

In der Milchbranche konnte ein mehrfacher Kompromiss gefunden werden, «alles unter einen Hut» zu bringen. Das vorliegende Ergebnis ist keine Selbstverständlichkeit.

Ein sehr wichtiger Schritt, den alle Milchproduzenten tun müssen, steht aber noch bevor. Der Bundesrat hat die Verkehrsmilchzulage Ende September 2018 zwar auf 4.5 Rappen festgelegt, doch zum Milchproduzenten kommt sie nur, wenn die Zulage auch beantragt wird. «So wollen es die gesetzlichen Bestimmungen», war die Antwort auf die mehrfachen Rückfragen der SMP. An der Meldung bei dbmilch.ch führt somit kein Weg vorbei.

Es ist also entscheidend, dass ALLE Milchproduzenten ihr Gesuch pünktlich einreichen!

Wir versuchen mit einer Informationskampagne möglichst alle Produzenten zu erreichen. Schreiben Sie sich unbedingt ab dem 6. November 2018 auf www.dbmilch.ch ein und helfen Sie mit, dass keiner von Ihren Nachbarn, Kollegen, Freunden und Partnerbetrieben es vergisst. Damit der letzte Schritt nun auch noch funktioniert, braucht es den Effort von allen Milchproduzenten.

Vielen Dank!